

finden und bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen, geben Zeugnis davon. Am 7. Oktober 1837 kam nun zwischen der liechtensteiniſchen Regierung und jener des Kantons St. Gallen ein Vertrag zu Stande, der durch ſpättere Vereinbarungen vom Jahre 1847 noch weitere Ergänzungen erhielt. Als Ursache der zunehmenden Verſumpfung der im Bereiche des Rheins liegenden Güter wurde die übermäßige und in unzähligen Unregelmäßigkeiten abwechſelnde Breite des Flußbettes angeſehen und daher eine Einſchränkung des Fluſſes auf 400 Wienerfuß für die Abſtände der Wuhrbauten und auf 700 Wienerfuß für die Binnendämme feſtgeſetzt. Alle alten Wuhrmarktbrieſe, welche ſich in den Gemeinden der beiden Uferſtaaten vorfinden, ſollen durchaus keine die Korrekionslinie beeinfluzende Gültigkeit mehr haben. Das Eigentum der Wuhrgemeinden hat ſich bis zu den im neuen Stromplane bezeichneten Wuhrlinien zu erſtrecken, wogegen die Mitte zwiſchen den beiderſeits angenommenen Wuhrlinien als Landesgrenze zwiſchen den beiden Vertragsſtaaten zu gelten haben. Wie aus den Protokollen der jährlichen Wuhrbeſichtigungen zu erſehen iſt, ging das Korrekionswerk langſam von ſtatten. Die jährlich ſich wiederholenden Zerſtörungen an den ausgeführten Bauten wirkten hemmend und die damalige finanzielle Lage geſtattete nicht, mit entſprechend großen Mitteln zu helfen. Bedeutende Hochwaſſer traten in den Jahren 1816, 1817 und 1821 auf; im Jahre 1839 erfolgte ein Einbruch unter Gamprin und überſchwemmte Ruggell und Bangs. Am 28. Juni 1846 durchbrach der Rhein das Wuhr oberhalb Baduz, die große Ebene bis nach Mauren ſtand ſechs Wochen unter Waſſer, die Kanalbrücke in Bendern wurde zerſtört. Der Schaden an Feldfrüchten wurde auf 100.000 fl. berechnet. In Baduz bildete ſich unter dem Vorſitze von Dr. Carl Schädler ein Hilfsverein, der an alle benachbarten Behörden Hilfsgeſuche richtete. Es gingen gegen 10.000 fl. ein, darunter über 4000 fl. von der fürſtlichen Familie in Wien. Vom Fürſten wurde zugleich angeordnet, daß die beſchädigten Gründe von Baduz bis auf weiteres ſteuerfrei zu halten ſeien. — Ein kleinerer Einbruch erfolgte im Jahre